Auf Grundlage der

- Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen ab 6. Juni 2020 und der
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.06.2020

empfiehlt der Landesseesportverband Sachsen seinen Mitgliedsvereinen für den Sportbetrieb ab dem 06.06.2020 folgende

Hygienemaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

zu ergreifen:

Es gelten folgende Grundsätze:

Sportstätten dürfen für den Sportbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregelungen geöffnet werden, wenn hierfür ein Hygienekonzept vorliegt und die Auflagen der o. g. Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 eingehalten werden. Ggf. ist die Freigabe des jeweiligen Sportstättenbetreibers (z. B. Stadt) erforderlich.

Für den **Seesport** bedeutet dies:

1.

Die Sportstätten (Bootshäuser) können für den Trainingsbetrieb geöffnet werden. Trainingsräume, Umkleiden, Sanitärbereiche (Duschen, Toiletten) können unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneanforderungen benutzt werden.

Damit sind Training und Wettkämpfe innerhalb von Sachsen

- a) im Ruderboot (alle Bootsklassen)
- b) im Segelboot (alle Bootsklassen)
- c) auf dem Vereinsgelände und/oder
- d) in Sport- und Vereinsräumen

unter Einhaltung des vom Verein zu erstellenden Hygienekonzeptes möglich.

2. Hygieneregeln für Sportstätten der Seesportvereine im Land Sachsen

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte abzubilden.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Mannschaftstraining (Kutter ZK10 Rudern und Segeln) sind erlaubt.
 Die Mannschaften bleiben immer in derselben Besetzung bestehen bzw. sind Trainingslisten zu führen und mindestens 4 Wochen aufzubewahren.

Bundesländerübergreifende Wettkämpfe sind nicht statthaft.

- Es besteht in den Sportstätten keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit

- entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Dies sind insbesondere die Ruderriemen, Flächen der Boote und andere Sportgeräte wie Ergometer usw. Bei dem Training mit Knotentampen und Wurfleine wird dringend empfohlen vor der Trainingseinheit bzw. Wettkampf die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren sowie danach, da diese selbst nicht entsprechend gereinigt werden können.

Der Verein muss ein schriftliches Hygienekonzept erstellen und umzusetzen. Dieses soll enthalten:

2.1

- Einhaltung der Abstandsregelungen wo immer auch möglich
- weitere Hygienemaßnahmen

Grundlage für das Hygienekonzept bilden

- Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz
- SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- Allgemeinverfügung Freistaat Sachsen vom 04.06.2020

Der Landesseesportverband Sachsen empfiehlt, in den Seesportvereinen folgende Hygienemaßnahmen zu ergreifen und im Hygienekonzept des Vereins auszuweisen: (Dabei ist eine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse im Verein vorzunehmen)

2.2

Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten. Dies gelten auch für die Außenanlagen des Vereinsgeländes und die Steganlage. Eine Teilnahme am Training ist diesen Personen nicht gestattet.

2.3

Die Anwesenheit in der Sportanlage soll möglichst dokumentiert werden. Dazu gehören Namen und Aufenthaltsdauer (von... bis...).

Diese Listen werden entsprechend der Datenschutzverordnung 4 Wochen lang aufgehoben und danach vernichtet.

2.4

Bei Betreten der Sportanlage hat sich jeder die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Husten- und Nies-Etikette ist zu beachten und einzuhalten.

Auf die geltenden Hygienevorgaben in der Sportstätte soll prägnant und übersichtlich unter Verwendung von Piktogrammen hingewiesen werden.

2.5

Die Sportausübung in den Sporträumen und im Freien erfolgt wo immer möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Die Teilnehmeranzahl richtet sich dabei nach den räumlichen Gegebenheiten der Sportstätte/Sportanlage. Dabei ist entscheidend, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sportlern und zwischen Sportler und Trainern in jeder Trainingseinheit und in den Pausen eingehalten werden kann. ggf. ist der Zugang hinsichtlich der Personenzahl zu beschränken. Die maximale Teilnehmerzahl ist im Hygienekonzept des Vereins auszuweisen.

Gleiches gilt auch für Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern in den Räumen des Vereines.

Es ist für eine regelmäßige Lüftung und Reinigung der genutzten Räume zu sorgen.

Jeglicher Körperkontakt soll wo immer möglich vermieden werden.

Mannschaftstraining ist erlaubt, auch wenn hierbei der Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Mannschaft nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für das Rudern und Segeln im Kutter ZK10.

2.6

Der Mindestabstand zwischen den Personen ist in allen Räumen, auch in Umkleideräumen, Duschen und Toilettenbereichen, und auf den Außenanlagen unbedingt einzuhalten. ggf. sind diese Bereiche daher entsprechend abzugrenzen oder die Nutzerzahl ist entsprechend zu beschränken.

Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern ausgerüstet sein. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

Soweit die Umkleideräume von ihrer baulichen Gestaltung nicht geeignet sind, den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten, sollten Sportler aufs Umkleiden im Vereinshaus verzichten und in Sportsachen kommen und gehen und möglichst auch auf die Nutzung der Duschen verzichten. Ggf. ist eine Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig in den Umkleideräumen/Sanitärräumen anwesenden Sportler vorzunehmen. Die maximale Nutzerzahl der Umkleide- und Sanitärräume ist im Hygienekonzept des Vereins auszuweisen. Hierauf sollte an den Zugängen zu den Räumen hingewiesen werden.

2.7

Enge Bereiche in der Sportstätte sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Dies ist auch beim Slippen und Beim Fertigmachen zum Transport der Boote und des Zubehörs zu beachten.

Betreten des Steges erfolgt nur einzeln. Bei Steganlagen mit zwei Zugängen wird Richtungsverkehr empfohlen. Aufenthalt auf der Steganlage ist nur den trainierenden Sportlern und dem Trainer/Übungsleiter unter Einhaltung des geforderten Mindestabstandes gestattet.

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Dies gilt insbesondere für alle Kontaktflächen genutzten Sportgeräte (Griffe, Sitzflächen) und für die Riemengriffe beim Ruderbetrieb. Hierfür ist Wasser mit Seifenzusatz zu verwenden.

Dies gilt auch für Tische in den Vereinsräumen nach Zusammenkünften von Vereinsmitgliedern.

2.8.

Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre Kinder zum Training bringen oder von da abholen, warten außerhalb des Sportstättenbereiches und halten ihrerseits den Mindestabstand ein. Besucher/Gäste sind in der Sportstätte nicht zugelassen.

- 3. Im Übrigen gelten die sonstigen Ordnungen des Vereins (Ruderordnung, Hausordnung etc.) unverändert fort.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die sich aus der o. g. Corona-Schutz-Verordnung ergebenden Pflichten (z. B. Fehlendes Hygienekonzept, Missachtung des Mindestabstandes oder unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum) ungeachtet etwaiger vereinsinterner Regelungen/Sanktionen durch die Ordnungsbehörden mit Bußgeldern geahndet werden können.

Die Hygienemaßnahmen gelten gemäß der zu Grunde liegenden Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 03.06.2020 und der Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 für den Zeitraum vom 06.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020, es sei denn, der Vereinsvorstand hat eine Verlängerung der in dieser Ordnung getroffenen Regelungen beschlossen. Zwischenzeitliche Änderungen auf Grund geänderter Rechtslage bleiben vorbehalten.